

Jagdrecht §30

§ 30 Wildschaden durch Wild aus Gehege

Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Schalenwild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagd ausübungs berechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

